

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Förderung kommunaler Investitionstätigkeiten in Thüringen nach dem Jahr 2029

Die Landesregierung hat meines Wissens vorgeschlagen, den Thüringer Anteil der vom Bund aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung gestellten Mittel dafür zu nutzen, dass die Kommunen bei der landeseigenen Thüringer Aufbaubank Kredite im Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro für eigene Investitionen aufnehmen können. Das Land soll ausweislich des Gesetzentwurfs in der Drucksache 8/2003, Artikel 3, ab dem Jahr 2027 die Zinszahlungen und ab dem Jahr 2030 zusätzlich die Tilgungsleistungen übernehmen. Hinzu kämen bisher noch nicht bezifferbare Verwaltungskosten der Thüringer Aufbaubank. Es wird mit einer Gesamtbelastung des Landeshaushalts bis zum Jahr 2049 in Höhe von rund 1,507 Milliarden Euro gerechnet.

Die Kommunen gehen meiner Wahrnehmung nach davon aus, dass dieses Kreditprogramm für die Kommunen die bestehenden investiven Landeszuweisungen in den Jahren 2026 bis 2029 ergänzen und sich spätestens ab dem Jahr 2030 ein weiteres Landesprogramm zur Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeiten anschließt, welches ebenfalls aus dem oben genannten Sondervermögen des Bundes gespeist wird. Diese Auffassung widerspricht meines Erachtens jedoch den Aussagen des Ministerpräsidenten und eines Staatssekretärs zur Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen am 24. September 2025 in der Messehalle in der Stadt Erfurt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 28. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. November 2025 beantwortet:

1. Welches Konzept zur finanziellen Förderung von kommunalen Investitionen durch das Land nach dem Jahr 2029 beabsichtigt die Landesregierung zu verfolgen?
2. In welcher Form und in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung, die Kommunen nach dem Jahr 2029 am jährlichen Anteil Thüringens am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz zu beteiligen?
3. Wie begründet die Landesregierung den möglichen Verzicht auf eine Beteiligung der Kommunen an den Landeseinnahmen nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz nach dem Jahr 2029?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass derzeit prioritär als Maßnahme für die Jahre 2026 bis 2029 das kommunale Investitionsprogramm aus Sicht der Landesregierung voranzutreiben ist. Nach dem in Artikel 3 des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs in der Drucksache 8/2003 enthaltenen Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 übernimmt das Land Zinsen und Tilgungen der für die Kommunen zur Verfügung stehenden Kredite in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro.

Die Mittel aus dem Investitionsprogramm des Landes für die Thüringer Kommunen sind hoch flexibel durch die Kommunen einsetzbar. Mit Ausnahme der Verwendung für Investitionen ist die Nutzung der Mittel an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Die Mittel stehen allen Kommunen bei entsprechender gesetzlicher Regelung unkompliziert ab Anfang des Jahres 2026 zur Verwendung zur Verfügung. Insofern ist das kommunale Investitionsprogramm in Thüringen das verwaltungsärmere Äquivalent für den Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes.

Ergänzend nutzt das Land im Doppelhaushalt 2026/2027 Mittel aus dem Sondervermögen auch, um die investiven Förderprogramme des Landes für die Kommunen auf einem hohen Niveau fortzuschreiben.

Den Kommunen in Thüringen wird es durch die Fortführung bewährter Finanzierungsstränge einerseits und die unbürokratische Ausreichung von Investitionskrediten andererseits ermöglicht, sehr schnell den bestehenden und in den letzten Jahren stetig gestiegenen Investitionsbedarfen wirksam zu begegnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 erhält Thüringen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität einen Anteil in Höhe von 2.539,8 Millionen Euro. Gemäß § 2 Abs. 2 LuKIFG legen die Länder die Höhe des Anteils der dem jeweiligen Land zustehenden Mittel fest, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen.

Aus Sicht der Landesregierung ist unabhängig von den Vorgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes unstrittig, dass die Thüringer Kommunen auch nach dem Jahr 2029 in angemessener und an den investiven Notwendigkeiten orientierter Weise an den Thüringen zustehenden Mitteln aus dem Sondervermögen zu beteiligen sind, um ein dauerhaft hohes Investitionsniveau fortzuschreiben. In welchem genauen Umfang und in welcher Form ab dem Jahr 2030 diese an die Kommunen ausgereicht werden, wird zu gegebener Zeit zu beraten sein.

Wolf
Ministerin